

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 019 000
Studiengang: Kindheitspädagogik, B.A.
Hochschule: Fliehdner Fachhochschule Düsseldorf
Studienort/e: Düsseldorf
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Hochschule muss die abschließende Bestätigung der Prüfung der berufsrechtlichen Eignung durch das zuständige Ministerium nachreichen. (§§ 11, 12 (1) StudakVO)

Auflage 2: Die Hochschule muss in Form einer Äquivalenzübersicht konkret darlegen, welche der anrechenbaren Kenntnisse und Qualifikationen aus der Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/ zum staatlich anerkannten Erzieher, die Gegenstand des pauschalen Anrechnungsverfahrens sind, gegenüber den Modulen des Studiums, auf die angerechnet wird, gleichwertig sind. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 4 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufgabenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1

Die Hochschule hat den Bescheid des zuständigen Ministerium für Kinder, Jugend und Familie Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW eingereicht, in dem festgestellt wird, dass der Abschluss des Studiengangs „Kindheitspädagogik“ zu einer staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge (§ 1 Absatz 2 SobAG) führt. Damit liegt der Nachweis über die berufsrechtliche Eignung vor, die Auflage ist erfüllt.

Auflage 2

Die Hochschule legt eine Äquivalenztabelle vor, aus der hervorgeht, welche Kompetenzen der Module den anzurechnenden Kenntnissen und Qualifikationen aus der Berufsausbildung der Erzieherinnen und Erzieher (auf Basis des „Kompetenzrasters zu entwicklungssozialpädagogischer Handlungskompetenz“) gegenüber stehen. Damit ist die Auflage erfüllt.